

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung)

Vom 11. Juli 2013

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 12. Juli 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 10. Juli 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung vom 21. Februar 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Februar 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dem Profil Lehramt an Gymnasien können die aufgeführten Fächer wie folgt kombiniert werden:

Die Fächer

Anglistik/Nordamerikanistik,
Deutsch,
Französische Philologie,
Kunst,
Lateinische Philologie,
Mathematik,
Physik und
Spanische Philologie

können untereinander und mit den Fächern

Biologie,
Chemie,
Dänisch,
Evangelische Religionslehre,
Geographie,
Geschichte,
Griechische Philologie,
Informatik,
Italienische Philologie,
Philosophie,
Russische Philologie,
Sportwissenschaft und
Wirtschaft/Politik

kombiniert werden.

Außerdem können die Fächer

Biologie,
Chemie,
Geographie und
Informatik

untereinander kombiniert werden.“

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MBW hat die Satzung Entwurfscharakter

2. In § 15 werden die Worte „Lateinische Literaturen,“ , „Medienwissenschaft: Film und Fernsehen“ und „Sprache und Variation“ eingefügt und die Worte „Mittel- und Neulateinische Philologie“ und „Sprachdokumentation und Korpuslinguistik“ gestrichen.
3. In der Anlage 2 erhalten in § 1 Abs. 2 die ersten beiden Spiegelstriche folgende Fassung:
 - „- dem Studium eines Moduls aus dem Bereich Pädagogik: Lehren und Lernen II im Umfang von 5 Leistungspunkten,
 - dem Studium eines Moduls aus dem Bereich Reflexion und Urteilskraft oder dem Studium eines weiteren Moduls aus dem Bereich Pädagogik: Lehren und Lernen II im Umfang von 5 Leistungspunkten,“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. Juli 2013 erteilt.

Kiel, den 11. Juli 2013

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel